

© DRSC e.V.	Zimmerstr. 30	10969 Berlin	Tel.: (030) 20 64 12 - 0	Fax: (030) 20 64 12 - 15
	Internet: www.drsc.de		E-Mail: info@drsc.de	
Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des FA wieder. Die Standpunkte des FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt. Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.				

IFRS-FA – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

Sitzung:	76. IFRS-FA / 15.07.2019 / 14:00 – 17:30 Uhr
TOP:	03 – IFRS 17 Versicherungsverträge
Thema:	Diskussion der IASB-Änderungsvorschläge zu IFRS 17 (ED/2019/4)
Unterlage:	76_03_IFRS-FA_IFRS17_CN

1 Sitzungsunterlagen für diesen TOP

1 Für diesen Tagesordnungspunkt (TOP) der Sitzung liegen folgende Unterlagen vor:

Nr.	Titel	Gegenstand
76_03	76_03_IFRS-FA_IFRS17_CN	Cover Note
76_03a	76_03a_IFRS-FA_IFRS17_ED	IASB-ED/2019/4 Unterlage öffentlich verfügbar unter https://www.ifrs.org/projects/work-plan/amendments-to-ifs-17/comment-letters-projects/ed-amendments-to-ifs-17/
76_03b	76_03b_IFRS-FA_IFRS17_BC	Begleitende „Basis for Conclusions“ zum ED/2019/4 Unterlage öffentlich verfügbar unter https://www.ifrs.org/projects/work-plan/amendments-to-ifs-17/comment-letters-projects/ed-amendments-to-ifs-17/
76_03c	76_03c_IFRS-FA_IFRS17_Snapshot	Begleitender „Snapshot“ zum ED/2019/4 Unterlage öffentlich verfügbar unter https://www.ifrs.org/-/media/project/amendments-to-ifs-17/ed-amendments-to-ifs-17-snapshot.pdf
76_03d	76_03d_IFRS-FA_IFRS17_Summary	Zusammenfassende Präsentation des IASB Unterlage öffentlich verfügbar unter https://www.ifrs.org/news-and-events/2019/07/new-webinar-available-overview-of-exposure-draft-amendments-to-ifs-17/
76_03e	76_03e_IFRS-FA_IFRS17_25Issues	IASB-Sitzungsunterlage 10/2018 zu den „25 Issues“ (AP 2D) Unterlage öffentlich verfügbar unter https://www.ifrs.org/news-and-events/calendar/2018/october/international-accounting-standards-board/
76_03f	76_03f_IFRS-FA_IFRS17_EFRAG	EFRAG-Issues Paper zu den „Six Issues“ (AP 8.01) Unterlage öffentlich verfügbar unter http://www.efrag.org/Meetings/1708160918234639/EFRAG-Board-meeting-20-September-2018

Stand der Informationen: 04.07.2019.

2 Ziel dieser Sitzung

- 2 Der IFRS-FA soll den nun vorliegenden **IASB-Exposure Draft ED/2019/4** „Vorgeschlagene Änderungen an IFRS 17“ **diskutieren**. Dabei sollen gemäß früherem Beschluss des IFRS-FA primär die konkreten Änderungsvorschläge diskutiert werden. Erst sekundär sollen die Themen, für die der IASB keine Änderungen vorschlägt (und dies explizit begründet), betrachtet werden.
- 3 Auf Wunsch des IFRS-FA wird die DRSC-AG „Versicherungen“ bereits kurz vor dieser IFRS-FA-Sitzung den Entwurf erstmals diskutiert haben. Die **Erkenntnisse** aus dieser Diskussion werden dem IFRS-FA **mündlich vorgestellt**.
- 4 Die Diskussion wird in der IFRS-FA-Sitzung am 5./6.9.2019 fortgesetzt. (Die DRSC-AG wird vor dieser nächsten FA-Sitzung eine zweite Befassung mit dem ED vornehmen, über die dem IFRS-FA im September berichtet wird.) In dieser September-Sitzung ist die Meinungsbildung des IFRS-FA abzuschließen und über die potenzielle DRSC-Stellungnahme zu entscheiden, da die IASB-Kommentierungsfrist Ende September 2019 ausläuft.

3 Stand des Projekts

3.1 IASB

- 5 Am 26. Juni 2019 hat der IASB den Exposure Draft ED/2019/4 *Proposed Amendments to IFRS 17* publiziert (Unterlage **76_03a**). Dieser wird begleitet von Erläuterungen der Beweggründe, den sog. *Basis for Conclusions* (Unterlage **76_03b**); diese enthalten Erläuterungen zu den Änderungsvorschlägen, aber auch Erläuterungen zu den Themen, für welche der IASB keine Änderungen vorschlägt. Ferner hat der IASB eine Zusammenfassung der Vorschläge als „Snapshot“ publiziert (Unterlage **76_03c**). Eine weitere Unterlage, die den Entwurf in Präsentationsform zusammenfasst, hat der IASB nachträglich der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt (Unterlage **76_03d**).
- 6 Von Oktober 2018 bis Mai 2019 hatte der IASB übergreifend erörtert, ob und unter welchen Bedingungen potenzielle IFRS 17-Änderungen bestimmt werden sollen. Hierzu wurde eine Liste von 25 Themen („*issues*“) vorgelegt, die der IASB als „*main concerns and implementation challenges*“ seitens der Stakeholder verstanden und dann sukzessive diskutierte (Unterlage **76_03e**). Aus dieser Unterlage ergeben sich weitere Details zu den Problemen bzw. Fragestellungen sowie den Argumenten für bzw. gegen eine IFRS 17-Änderung.
- 7 Der IASB-Entwurf kann bis 25. September 2019 kommentiert werden.
- 8 Der IASB avisiert derzeit, nach Diskussion der Rückmeldungen aus der Konsultation die Änderungen bis Mitte 2020 zu finalisieren.

3.2 EFRAG

- 9 Der EFRAG-Beschluss, angesichts der IASB-Erörterungen und -Beschlüsse bzgl. IFRS 17-Änderungen das Indossierungsverfahren vorerst auszusetzen, ist unverändert. Daher sind in den vergangenen Monaten keine konkreten Aktivitäten in Bezug auf die Indossierung erfolgt.
- 10 EFRAG hat bereits Mitte 2018 eine Liste von sechs „*Issues*“ formuliert und dem IASB am 3. September 2018 als Brief übermittelt. Diese *Issues* stellen Themen dar, zu denen EFRAG weitere Überlegungen seitens des IASB für geboten hält (für eine Auflistung und Kurzdarstellung dieser *Issues* vgl. Unterlage **76_03f**).
- 11 EFRAG erörtert den IASB-Entwurf derzeit und erarbeitet einen Stellungnahmeentwurf (Draft Comment Letter). Dieser wird vsl. am 9. Juli 2019 im EFRAG-Board verabschiedet.

3.3 DRSC-AG

- 12 Auf Wunsch des IFRS-FA hatte die DRSC-AG „Versicherungen“ die inhaltlichen Themen aller IASB-Sitzungen seit Herbst 2018 diskutiert und gewürdigt. Dazu hat die AG vier Telefonkonferenzen durchgeführt, in denen jeweils die IASB-Sitzungsunterlagen und damit die Beschlussempfehlungen besprochen wurden.
- 13 Die DRSC-AG hat zu allen 25 Themen, die der IASB erörtert und zu denen er Beschlüsse gefasst hat, eine Beurteilung vorgenommen. Die Gesamtwürdigung des Vorgehens sowie der Beschlüsse des IASB fällt grundsätzlich positiv aus. Die Würdigung der einzelnen Entscheidungen wurde dem IFRS-FA bereits vorgelegt (vgl. frühere Unterlage **74_03**).
- 14 Gleichfalls auf Wunsch des IFRS-FA hat die DRSC-AG vorsorglich zwei Termine – eine Sitzung am 10. Juli 2019 und eine Telko am 8. August 2019 – festgelegt, in welchen der IASB-Entwurf nunmehr im Detail erörtert wird. Die Ergebnisse beider Diskussionen werden dem IFRS-FA jeweils in der folgenden FA-Sitzung vorgestellt.

3.4 Nächste Schritte des IFRS-FA

- 15 Der IFRS-FA wird in dieser 76. Sitzung erstmals den IASB-Entwurf diskutieren und soll zugleich die ersten Erkenntnisse der DRSC-AG zur Kenntnis nehmen. Etwaige Meinungsäußerungen, Fragen oder Detailwünsche können der DRSC-AG anschließend zur weiteren Vertiefung, Beantwortung bzw. Rückmeldung an den IFRS-FA übermittelt werden.
- 16 In der folgenden 77. Sitzung (5./6. September 2019) wird der IFRS-FA seine Diskussion fortsetzen. Hierzu werden dem IFRS-FA die weiteren Diskussionsergebnisse der DRSC-AG aus deren Telko am 8. August 2019 – und ggf. Feedback auf Rückfragen des IFRS-FA – vorgetragen. Angesichts der Kommentierungsfrist des IASB (bis 25. September 2019) muss der IFRS-FA seine Meinungsbildung in der 77. Sitzung abschließen.
- 17 Zugleich muss der IFRS-FA über Inhalte und Aussagen der potenziellen DRSC-Stellungnahme beschließen. Diese kann anschließend noch im Umlaufverfahren finalisiert werden.

4 Fragen an den IFRS-FA

- 18 Folgende Fragen werden dem IFRS-FA zur Sitzung vorgelegt:

Frage 1: Welche Anmerkungen hat der IFRS-FA zu den Änderungsvorschlägen im ED/2019/4?

Frage 2: Hat der IFRS-FA Anmerkungen zu den Themen, für die der IASB Änderungen ablehnt?

Frage 3: Hat der IFRS-FA Rückfragen, Bitten oder Wünsche an die DRSC-AG „Versicherungen“?

5 Inhalte des ED/2019/4 im Überblick

- 19 **ED/2019/4 ist das Kerndokument** – nachfolgend „ED“ – und enthält die konkreten Vorschläge für Änderungen an IFRS 17 inkl. Änderungen der Appendices A (Definitionen), B (Anwendungshinweise) und C (Übergangsvorschriften). Ferner sind erforderliche Folgeänderungen für andere IFRSs enthalten.
- 20 Des Weiteren wurde ein **Zusatzdokument mit Erläuterungen der Beweggründe** (*Basis for Conclusions*) – nachfolgend „BC“ – publiziert. Dieses enthält Erläuterungen zu den Änderungsvorschlägen sowie Erläuterungen zu den Themen, für die der IASB keine Änderungen vorsieht.
- 21 **ED/2019/4** enthält anfangs eine Liste von neun Themen („topics“), welche alle Änderungsvorschläge zusammenfasst, jeweils mit kurzen Stichworten bezeichnet und zugleich von (a) bis (i) nummeriert. Anschließend werden explizite Fragen zu den Änderungsvorschlägen gestellt, wobei diese Fragen als Q1 bis Q9 nummeriert sind und damit den neun Themen bzw. Änderungsvorschlägen zugeordnet sind bzw. entsprechen. Innerhalb dieser Fragen werden die Änderungsvorschläge faktisch in Textform zusammengefasst formuliert und zugleich die jeweils betroffenen, geänderten IFRS 17-Textziffern aufgeführt. Im Weiteren enthält der ED sämtliche Änderungsvorschläge in Form geänderter bzw. ergänzter Tz. von IFRS 17 in der Reihenfolge dieser Tz. – insoweit sind diese konkreten Änderungsvorschläge nicht thematisch getrennt.
- 22 **Die BC** enthalten im Wesentlichen zwei Abschnitte von Erläuterungen:
(I) Erläuterungen zu Themen („areas“), für welche **Änderungen** vorgeschlagen werden;
(II) Erläuterungen zu Themen („areas“), für welche **keine Änderungen** vorgeschlagen werden.
- Die Erläuterungen in beiden Abschnitten sind wiederum thematisch sortiert. In Abschnitt (I) sind alle Erläuterungen in genau der Gliederung und Reihenfolge wie in der am Beginn des ED/2019/4 dargestellten Liste – also faktisch von (a) bis (i) – aufgeführt. In Abschnitt (II) sind alle Erläuterungen in 10 Themen bzw. unter 10 Überschriften gegliedert.
- 23 Die **vom IASB veröffentlichten Zusammenfassungen** („Snapshot“ und weitere Präsentation) stellen – in Kurzform – nochmals alle Themen vor, für die Änderungen vorgeschlagen werden. (Die Themen, für die *keine* Änderungen vorgeschlagen werden, sind darin nicht enthalten.) In beiden Dokumenten werden die Themen jedoch in einer vom ED und den BC abweichenden Nummerierung – nämlich sog. „Area“ (1) bis (8) – und überdies auch in abweichender Reihenfolge dargestellt.
- 24 Zur Veranschaulichung aller Themen (inkl. betroffener Tz. im ED und den BC) – d.h. alle „Änderungsvorschläge“ sowie alle „Nicht-Änderungsvorschläge“ – und zwecks Synthese der verschiedenen Dokumente dient nachfolgende Übersicht. In dieser wird der Vollständigkeit halber die vormals vom IASB geführte Nummerierung der „25 Issues“ ergänzt.

IASB Area	ED Liste	Thema / „Issue“	IASB Issue	IASB-Beschluss	ED Tz.	ED Frage	BC
2A	(a)	Scope: Loans contracts	1	nun Wahlrecht IFRS 9 oder IFRS 17 für Gesamtvertrag	8A	Q1	9(a), 10(a), 18-22
2A	(a)	Transition: Scope amendment for loans	25	bei Wahlrecht IFRS 9 Neuausübung der FV-Option	8A, App.D	Q1	23-30
2B	(a)	Scope: Credit cards	1	nun Ausnahme vom Scope IFRS 17	7(h), App.D	Q1	9(b), 10(b), 12-17
3	(b)	Expected insurance acquisition cash flows for renewals	3	Provisionen nun teilweise künftigen VV zurechenbar	28A ff., 105 ff, B35A ff.	Q2	31-49
3	(b)	Transition: Implications on disclosure	25	neue quantitative Angaben	105A-C	Q3	46
4	(c)	CSM attributable to investment services	7	Deckungseinheiten nun auch für „Rendite-Services“	44 f., B119 ff., App.A	Q3	50-66
4	(c)	Transition: Implications on disclosure	25	neue Überleitung und Pflicht quantitativer (statt qualitativer) Angaben	109, 117(c)(v)	Q3	51
6	(d)	Reinsurance contracts held: recovery of losses from underlying onerous contracts	12	Sofortgewinnerfassung für bestimmte RückVV zulässig	62, 66A f. B119C ff.	Q4	67-90
7	(e)	Presentation of groups of assets vs. groups of liabilities	15	Aggregation auf Portfolioebene	78 f., 99, 132	Q5	91-97
5	(f)	(Limited) Applicability of the risk mitigation exemption	8	Exemption auch bei RückVV	B116	Q6	101-109
1	(g)	Effective Date	20	Stichtag 1.1.2022	C1, App.D	Q7	110-116
1	(g)	Temporary exemption	22	verlängert bis 2022	C1, App.D	Q7	110-116
8A	(h)	Transition: Modified retrospective approach / further modifications	24	erworbene Verpflichtungen wahlweise als LIC darzustellen; im Übrigen unverändert	C9A, C22A	Q8	120-124 139-146
8B	(h)	Transition: Limited applicability of the risk mitigation exemption	25	RME ab <i>transition date</i>	C3(b)	Q8	125-133
8C	(h)	Transition: Limited applicability of the risk mitigation exemption	25	teils FV-Methode zulässig auch wenn voll retrosp. Methode möglich	C5A	Q8	125-133
--	(i)	Minor amendments (“annual improvements”)	--	15 kleinere redaktionelle Anpassungen	div. Tz., App.A, App.D	Q9	147-163

IASB Area	ED Liste	Thema / „Issue“	IASB Issue	IASB-Beschluss	ED Tz.	ED Frage	BC
		Level of aggregation	2	unverändert	--	--	164-179
		(Expected) Cashflows in the boundary of a reinsurance contract held	14	unverändert	--	--	180-185
		Subjectivity in determining discount rates and the risk adjustment	5	unverändert	--	--	186-188
		Risk adjustment in a consolidated group of entities	6	unverändert	--	--	189-192
		Use of (locked-in) discount rates to determine CSM adjustments	4	unverändert	--	--	193-199
		Presentation: allocation of premium cashflows (PAA)	9	unverändert	--	--	98
		Presentation: premiums receivable	16	unverändert	--	--	99-100
		Presentation: OCI option for insurance finance income or expenses	17	unverändert	--	--	200-202
		Business combinations: classification of contracts	10	unverändert	--	--	203, 206-208
		Business combinations: contracts acquired during settlement period	11	unverändert	--	--	204-205
		VFA scope: (Ineligibility of) reinsurance contracts held	13	unverändert	--	--	210(b), 213
		VFA scope: contracts similar to those with direct participating features	18	unverändert	--	--	209-212
		Interim financial statements: treatment of accounting estimates	19	unverändert	--	--	214-216
		Mutual entities	--	unverändert	--	--	217-220
		Transition: Comparative information	21	unverändert	--	--	117-118
		Transition: Optionality	23	unverändert	--	--	135-136
		Transition: FV approach / OCI on related assets	25	unverändert	--	--	137-138

6 Themen/Beschlüsse des IASB im Detail

- 25 Nachfolgend werden zunächst die Themen kurz dargestellt, für die der IASB im ED/2019/4 Änderungsvorschläge macht. Dabei wird zunächst das Problem bzw. die Kritik an der bisherigen Regelung und anschließend der IASB-Beschluss bzw. -Änderungsvorschlag beschrieben.
- 26 Außerdem werden nachfolgend die Themen dargestellt, die der IASB diskutiert hat, sich letztlich aber gegen IFRS 17-Änderungen entschieden hat. Auch hierbei wird das Problem bzw. die Kritik an der bestehenden Regelung geschildert und dann die Begründung des IASB, warum es bei dieser Regelung bleibt, kurz skizziert.
- 27 Für alle diese Themen, die in Summe wiederum die „25 Issues“ darstellen, sind weitere Details aus der IASB-Sitzungsunterlage vom Oktober 2018 (hier Unterlage **76_03e**) ersichtlich.

6.1 IASB-Beschlüsse für Änderungen von IFRS 17

(a) Scope – Loan contracts that transfer significant insurance risk

Issue 1: Es wurde analysiert und diskutiert, wie Darlehensverträge, die Versicherungsrisiken beinhalten (die einzig in der Unsicherheit über Umfang künftiger Tilgungs- und Zinszahlungen bestehen), gemäß Anwendungsbereich von IFRS 17 zu würdigen sind. Solche Verträge sind per Definition Versicherungsverträge, stellen faktisch aber Finanzgarantien dar. Insb. stellte sich die Frage, ob diese Verträge in den Anwendungsbereich von IFRS 17 oder IFRS 9 oder unter das Wahlrecht gemäß IFRS 17.7 fallen.

Problem: Solche Verträge sind eine Kombination aus Versicherungs- und Nicht-Versicherungskomponente. Es wird kritisiert, dass diese (mutmaßlich) im Ganzen als Versicherungsvertrag abzubilden sind, d.h. die Nicht-Versicherungskomponente wird nicht separiert (und dann gemäß anderer IFRS bilanziert). Dies erscheint als (unbeabsichtigte) Änderung gegenüber IFRS 4, zudem ökonomisch nicht sachgerecht und überdies als praktisch – insb. bei Nicht-Versicherern – unangemessen, da viel Aufwand und wenig Informationsnutzen. Stattdessen wäre sachgerecht, die Nichtversicherungskomponente oder gar den ganzen Vertrag gemäß IFRS 9 zu bilanzieren.

Analyse/Beschluss: Der IASB erkannte, dass eine Bilanzierung solcher Verträge unter IFRS 17 – d.h. als Versicherungsvertrag – unangemessen hohen Aufwand ohne korrespondierenden Nutzen erzeugt. Vielmehr würde eine Bilanzierung unter IFRS 9 denselben Informationsnutzen liefern. Daher wäre es sachgerecht, eine Bilanzierung dieser Verträge oder zumindest der Nicht-Versicherungskomponenten nach IFRS 9 zuzulassen. Folgende Varianten einer IFRS 17-Anpassung sah der IASB zunächst:

- 1: **Trennung** der Komponenten, dann Bilanzierung der Nicht-Versicherungskomponente nach IFRS 9.
- 2A: Scope-Erweiterung, d.h. gesamter Vertrag wird **verpflichtend** nach IFRS 9 bilanziert.
- 2B: Scope-Wahlrecht, d.h. gesamter Vertrag wird **wahlweise** nach IFRS 9 oder IFRS 17 bilanziert.

Der IASB beschloss eine **Änderung von IFRS 17 gemäß Variante 2B (Scope-Wahlrecht)**.



(a) Related transition requirements – The scope amendment for loans

Issue 25: Es wurde ergänzend analysiert, welche Übergangsregelungen in Bezug auf Scope-Änderung bzgl. *loans that transfer significant insurance risk* zu formulieren sind.

Problem: Im Zuge dieser Scope-Änderung (Wahlrecht) stellt sich die Frage, ob bestehende Übergangsvorschriften anwendbar oder ob ggf. neue zu schaffen sind.

Analyse/Beschluss: Der IASB kommt zum Schluss, dass folgende drei Anwendungsfälle denkbar sind – mit der jeweils folgenden Einschätzung:

- Wahlrecht zugunsten IFRS 17: keine Herausforderungen, kein Änderungsbedarf.
- Wahlrecht zugunsten IFRS 9, Erstanwendung beider Standards zeitgleich: keine Herausforderungen, kein Änderungsbedarf.
- Wahlrecht zugunsten IFRS 9, Erstanwendung IFRS 17 (inkl. Scope-Änderung) später als IFRS 9: erleichternde Übergangsregeln geboten. Staff-Vorschlag, hierfür als (neue) Übergangsvorschrift die Neuausübung der FV-Option für Verbindlichkeiten angesichts einer Neubeurteilung der Bedingung „*accounting mismatches*“ zuzulassen, ohne Pflicht zur Anpassung von Vergleichszahlen.

Der IASB beschloss, für den dritten Anwendungsfall die **Neuausübung der FV-Option** bei IFRS 17-Erstanwendung **zuzulassen**.

(a) Scope – Credit card contracts including insurance coverage

Issue 1: Es wurde erörtert, wie Kreditkarten, die eine punktuelle Versicherungsleistung einschließen, gemäß IFRS 17-Anwendungsbereich zu würdigen sind. Solche Verträge sind per Definition Versicherungsverträge, könnten aber unter das Wahlrecht von IFRS 17.7 fallen.

Problem: Es gibt Kreditkartenverträge mit einer Versicherungsleistung, die lediglich die Absicherung in Bezug auf den gewährten Kreditrahmen vorsehen. Etwaige andere Versicherungskomponenten – wie Reise- oder Unfallversicherungen – die oftmals in Kombination mit einer Kreditkarte vereinbart werden, aber nicht mit der eigentlichen „Kreditgewährung“ in Verbindung stehen, sind hier nicht gemeint. Auch solche Verträge sind eine Kombination aus Versicherungs- und Nicht-Versicherungskomponente. Es wird kritisiert, dass diese (mutmaßlich) im Ganzen als Versicherungsvertrag abzubilden sind, d.h. die Nicht-Versicherungskomponente wird nicht separiert (und nicht nach anderen IFRS bilanziert). Dies erscheint als (unbeabsichtigte) Änderung gegenüber IFRS 4, zudem ökonomisch nicht sachgerecht und überdies als praktisch – insb. bei Nicht-Versicherern – unangemessen, da viel Aufwand und wenig Informationsnutzen. Stattdessen wäre sachgerecht, die Nichtversicherungskomponente oder gar den ganzen Vertrag gemäß IFRS 9 zu bilanzieren.

Analyse/Beschluss: Der IASB erkannte, dass eine Bilanzierung solcher Verträge unter IFRS 17 – d.h. als Versicherungsvertrag – unangemessen hohen Aufwand ohne korrespondierenden Nutzen erzeugt. Der IASB stellt ferner fest, dass weder eine Separierung der Nicht-Versicherungskomponente noch eine bereits bestehende IFRS 17-Scope-Ausnahmen in Betracht kommen. Eine Bilanzierung außerhalb von IFRS 17 soll ermöglicht werden, daher wird eine (verpflichtende!) **Ausnahme vom IFRS 17-Anwendungsbereich** beschlossen.



(b) Expected insurance acquisition cashflows for renewals

Issue 3: Hier wurde thematisiert, wie Zahlungen für Neuvertragsakquise zu bilanzieren sind, wenn diese nicht nur für einen neu abgeschlossenen, sondern auch für Folgeverträge („*renewals*“) gezahlt werden. Dieses Thema wurde bereits durch die TRG in 2/2018 diskutiert.

Kritik: Gemäß IFRS 17 sind Zahlungsströme innerhalb der Vertragsgrenzen zu ermitteln und danach der VV zu bewerten. Dabei ist der Fall kritisch, wenn Akquiseprämien gezahlt werden, die faktisch teils für den neu geschlossenen Vertrag und teils für künftige *renewals* gezahlt werden. Nach IFRS 17 sind Prämienzuflüsse aus künftigen *renewals* außerhalb der Vertragsgrenze des zu bilanzierenden Neuvertrags, die Provisionen werden aber in Gänze dem Neuvertrag zugerechnet; damit würden die Neuverträge tendenziell schneller als verlustträchtig eingeordnet, was zu einer sofortigen Verlufterfassung zwingt. Sachgerecht erscheint, entweder die Provisionen nur teils dem Neuvertrag zuzurechnen oder alternativ Zahlungen aus künftigen *renewals* in die Vertragsgrenze des Neuvertrags einzubeziehen.

Analyse/Beschluss: Der IASB wog ab, ob die Darstellung der ökonomischen Umstände anhand derzeitiger IFRS 17-Regeln (weiterhin) sachgerecht erscheint. Dafür spricht, dass der Ergebnisausweis identisch wäre mit dem eines Neuvertrags, bei dem – in Erwartung künftiger Folgeverträge – ein Prämiendiscount gewährt wird. Dagegen spricht aber, dass – ähnlich (aber nicht exakt identisch) zur IFRS 15-Logik, wonach inkrementelle Kosten eines künftigen Vertrags zunächst als *asset* aktiviert und in späteren Perioden ergebniswirksam erfasst werden – Akquisekosten im Fall erwarteter *renewals* nicht vollständig dem Neuvertrag zuzurechnen sind. Daher wurde als **IFRS 17-Änderung beschlossen**, die **Provisionen teilweise den *renewals* zuzurechnen und daher zu aktivieren**. Dies ist eine vertretbare Annäherung an IFRS 15.

(c) CSM (coverage units) attributable to investment services

Issue 7: Unter diesem Thema wurde – im Januar 2019 – zunächst die Abgrenzung des VFA bzw. der hierfür zulässigen Verträge (Kriterium „direkt partizipierend“) diskutiert.

Kritik: Problematisch ist die CSM-Verteilung für Verträge, die Versicherungs- und Investment-Services beinhalten. Fallen solche Verträge unter den VFA-Approach, würde die CSM sowohl über die Periode der Versicherungsdeckung als auch der Investment-Services verteilt, da beide Services als Deckungseinheiten betrachtet werden – was allen sachgerecht scheint. Für Verträge, die beide Services aufweisen, jedoch unter das *general model* fallen (also eben nicht VFA!), würde die CSM-Verteilung nur über die (Deckungs-)Periode der Versicherungsservices erfolgen – was als nicht sachgerecht angesehen wird. Begründung ist insb., dass Verträge zwar nicht direkt partizipierend sind (=Grenze für den VFA), aber dennoch wesentliche Nichtversicherungsservices aufweisen, die als Deckungseinheiten gelten sollten und was daher eine CSM-Verteilung gemäß VFA rechtfertigen würde.

Analyse/Beschluss: Der kritische Punkt ist, ob auch für nicht-direkt partizipierende Verträge ein **vertragsbezogener zusätzlicher Service** vorliegt – und wie dieser zweifelsfrei abgegrenzt werden kann. Die bisherige Logik lautet, dass die einbehaltenen anteiligen Erträge aus solchen Investments faktisch eine (zusätzliche) Vergütung der Versicherungsleistung darstellen. Auch wenn diese (einbehaltenen) Erträge unverändert als Vergütung für Versicherungsservices gelten sollen, scheint jedoch sachgerecht, diese trotzdem über den Zeitraum der Versicherungsservices hinaus zu erfassen – etwa weil in diesem späteren Zeitraum die „Leistung einer Renditeerzielung“ („*investment return service*“) erbracht wird, aus der der Versicherungsnehmer einen

Nutzen zieht. Ein solcher zusätzlicher Service kann nach Auffassung des IASB nur vorliegen, wenn der Vertrag eine Investment-Komponente einschließt. Es wurde **eine entsprechende IFRS 17-Änderung** beschlossen.

Zusatzdiskussion und geänderter Beschluss: Der IASB hat aufgrund kritischer Rückmeldungen dieses Thema – im Mai 2019 – erneut diskutiert. Anlass sind Hinweise (inkl. einer entsprechenden TRG-Diskussion), dass Verträge auch ohne Investment-Komponente Leistungen beinhalten können, die einen *investment return service* darstellen. Bsp: Recht des Versicherungsnehmers, eine (variable) Zahlung – etwa die (Teil-)Rückzahlung einer vorausgezahlten Prämie – zu verlangen, was einen *investment return* darstellen oder beinhalten kann. Der IASB änderte daraufhin seinen früheren Beschluss: Nunmehr wird das **Vorhandensein eines zusätzlichen vertragsbezogenen Service** – der folglich auch für die CSM-Allokation relevante Deckungseinheiten aufweist – **nicht mehr zwingend an die Existenz einer Investment-Komponente geknüpft**, sondern an anderweitige Bedingungen (i.W. Anspruch auf Rückzahlungsbetrag, der eine – voraussichtlich positive – Rendite einschließt, die wiederum Investment-Aktivitäten des Versicherers erwarten lässt).

(b/c) Implications on related disclosures & transition

Issue 25: Zusätzlich wurde analysiert und diskutiert, welche Folgewirkungen die (potenziellen) Amendments auf bisherige Regeln zu Angabe- und Übergangsvorschriften haben.

Problem (aus Sicht des Standardsetzers): Zum einen sind Zusatzangaben für Verträge, deren CSM anhand von Deckungseinheiten sowohl aus Versicherungs- als auch aus Investmentservicekomponenten ermittelt wird nicht passend. Zum anderen wurden im Zuge der (neu beschlossenen) Möglichkeit, einen Teil von Akquiseprämien erst künftigen Verträgen zuzurechnen, noch keine adäquaten Angaben festgelegt.

Analyse/Beschluss: Erstens wird das **Wahlrecht** in Tz. 109 (qualitative statt quantitative Angaben) **gestrichen** und eine **zusätzliche Angabepflicht** zur Gewichtung von Versicherungs- vs. Investmentservicekomponente ergänzt. Zweitens sollen **zusätzliche Angabepflichten** verlangt werden, die eine Überleitung für Assets aufgrund noch nicht in einem VV einbezogener (Akquise-)Cashflows sowie quantitative Aussagen über den künftigen Zeitpunkt des Einbezugs dieser Cashflows verlangen.

Darüber hinaus sollen ausdrücklich **keine Vorschriften geändert** werden.



(d) Reinsurance contracts held: recovery of losses from onerous underlying contracts

Issue 12: In Bezug auf die Bewertung bzw. den Erstanatz von RückVV wurde diskutiert, ob die Vorschriften im Fall verlustträchtiger zugrundeliegender ErstVV zu einer sachgerechten Abbildung der RückVV führen.

Kritik: Im Fokus stand die bestehende Ausnahme von der grds. ratierlichen CSM-Allokation für gehaltene RückVV – nämlich, wenn ErstVV *nachträglich* verlustträchtig werden, darf *ab dann* die positive CSM (=Gewinne) der zugehörigen RückVV in Höhe der korrespondierenden Verluste aus ErstVV sofort ergebniswirksam erfasst werden. Diese Ausnahme gilt aber nicht bei Erstanatz, d.h. falls der zugrundeliegende ErstVV *von Beginn an* verlustträchtig ist. Dies wird kritisiert, weil dadurch den „Sofort-Verlusten“ aus dem ErstVV keine (vorhandenen) korrespondierenden „Sofort-Gewinne“ aus dem RückVV im Ergebnis kompensierend gegenüber stehen.

Analyse/Beschluss: Die asymmetrische Behandlung von ErstVV und gehaltenen RückVV wurde durch die o.g. Ausnahme in IFRS 17 im Fall *späterer* Verlustträchtigkeit (infolge geänderter CF) ausgeräumt; gleiches wurde für den Fall *anfänglicher* Verlustträchtigkeit aber abgelehnt, da dies als seltener Anwendungsfall angesehen wurde. Dies erwies sich während der Implementierung als falsch; vielmehr tritt der Fall häufig und signifikant auf – insb. wegen der gebotenen Gruppenbildung für ErstVV in „gewinnträchtig“ vs. „verlustträchtig“ vs. „möglicherweise verlustträchtig“. Anwendungsfälle sind RückVV für ein Portfolio mit allesamt verlustträchtigen ErstVV (Szenario 1) oder für ein Portfolio mit teils gewinnbringend, teils verlustträchtigen ErstVV (Szenario 2). Hierbei werden aber nur Fälle betrachtet, bei denen der RückV-Schutz *vor oder bei* Abschluss des ErstVV erworben wird. Der IASB hat die Anwendungsfälle früher offenbar daher als selten eingestuft, weil Szenario 2 nicht betrachtet wurde.

Zwei denkbare Lösungen wurden diskutiert – mit folgendem jeweiligen Beschluss:

(a) **Verschiebung der sofortigen Verlustfassung aus ErstVV** (damit also zeitliche Verteilung in Gleichklang mit der zeitlich verteilten Gewinnerfassung aus RückVV). → Dies wird **abgelehnt**, da sie den IFRS 17-Grundprinzipien zuwiderlaufen und die Komplexität unangemessen erhöhen würde.

(b) **Erfassung von Sofortgewinnen aus** (zuvor oder zeitgleich abgeschlossenen) **RückVV, falls Sofortverluste aus (verlustträchtigen) ErstVV erfasst werden**. → Dies erscheint sachgerecht und wird **als IFRS 17-Änderung beschlossen**, da es „lediglich“ eine bestehende Ausnahme ausweitet (anwendbar bei *späterer* und nun auch bei *anfänglicher* Verlustträchtigkeit). Diese Änderung/Ausweitung soll **auch** gelten, wenn der **ErstVV unter dem PAA bilanziert** wird.

Diese Regelung gilt aber **nur**, wenn RückVV die Verluste aus ErstVV **proportional** decken. Eine Ausweitung dieser Erleichterung auf nicht-proportionale RückVV (etwa Rückversicherung von Spitzenrisiken oder mit Deckelung) wurde erwogen, vom IASB aber abgelehnt.

(e) Presentation of groups of assets vs groups of liabilities

Issue 15: Hier wurde die Zuordnung erhaltener Prämien zu den zwei Gruppen aufgeteilter VV erörtert.

Kritik: Die Pflicht zur Aufteilung aller VV in zwei Gruppen (*net assets* vs. *net liabilities*) und deren Ausweis auf dieser Aggregationsbasis (d.h. Aufteilung aller erhaltenen Prämien in diese zwei Gruppen) wird problematisiert. Dies ist technisch herausfordernd; der Informationsmehrwert dürfte die Kosten nicht rechtfertigen.

Analyse/Beschluss: Eine **IFRS 17-Änderung wurde beschlossen**, derzufolge auf höherer Ebene für Ausweiszwecke aggregiert werden soll. Da eine Aggregation auf Unternehmensebene eine zu starke Aggregation (bzw. Saldierung) bedeutet, wird als „Kompromiss“ eine Aggregation auf Portfolioebene beschlossen.

(f) Limited applicability of the risk mitigation exemption – Reinsurance

Issue 8: Unter diesem Thema wurde die zunächst im Dezember 2018 erörterte Frage bzgl. Ausweitung der *risk mitigation exemption* auf Nicht-VFA-Verträge im Januar 2019 wieder aufgegriffen und für RückVV diskutiert. Soll die *risk mitigation exemption* (= bei Änderung des finanziellen Risikos wahlweise direkte Ergebniserfassung statt CSM-Anpassung), die beim VFA gewährt wird, auch für RückVV gelten?

Kritik: Die *risk mitigation exemption* ist nur im VFA zulässig, somit für RückVV nicht anwendbar (da RückVV generell nicht im Anwendungsbereich des VFA sind). Diese pragmatisch motivierte Ausnahme durch den IASB ist auf Nicht-VFA-Verträge und somit auf RückVV nicht anwendbar, was als zu eng angesehen wird.

Analyse/Beschluss: RückVV generell für den VFA zuzulassen, würde zwar das *mismatch*-Problem lösen, jedoch nicht der Idee des VFA gerecht werden – und ist daher das konzeptionell falsche Mittel zur Problemlösung. Die **Ausweitung der *risk mitigation exemption***, die gezielt als praktische Lösung für ein *mismatch*-Problem eingeräumt wurde, auf Fälle mit RückVV (neben solchen mit Derivaten) zur ökonomischen Risikokompensation erscheint dagegen sachgerecht und zweckmäßig – wird somit **als IFRS 17-Änderung beschlossen**.

(g) Effective date

Issue 20: Angesichts dieser nachträglichen IFRS 17-Änderungen bei nahendem Erstanwendungszeitpunkt war zu erwägen, ob dieser Zeitpunkt verschoben werden kann – und wenn ja, wieweit.

Beschluss: Der IASB beschloss, die **Erstanwendung** auf den 1.1.2022 zu **verschieben**.

(g) Temporary exemption from applying IFRS 9

Issue 22: Bei Verschiebung der Erstanwendung von IFRS 17 war zu erwägen, ob auch die temporäre Ausnahme von der IFRS 9-Erstanwendung (bis zum Tag der IFRS 17-Erstanwendung) auf denselben späteren Zeitpunkt verlängert werden kann.

Beschluss: Der IASB beschloss, auch hierfür **ein Jahr Aufschub** (nun bis 1.1.2022) zu gewähren.



(h) Transition – Modified retrospective approach / further modifications

Issue 24: Bei diesem Thema wurde die Anwendung der retrospektiven Methode und damit verbundene Bedingungen bzw. Einschränkungen diskutiert. Einzelne Aspekte betreffen faktisch auch die Anwendung der FV-Methode, was in dieser Diskussion eingeschlossen ist.

Kritik: Die eingeschränkt retrospektive Methode erscheint kaum als Erleichterung, da sie differenziert, *inwieweit* von einer voll-retrospektiven Methode abgewichen werden darf. Insb. die Bedingung der (nicht vorhandenen) *reasonable and supportable information* ist unklar definiert bzw. schwer auszulegen. Folglich ist schwer zu beurteilen, wann bzw. *inwieweit spezifische Modifikationen als Näherungswerte* zulässig (oder aber ausgeschlossen) sind. Hierzu wird noch konkreter kritisiert, dass Anwender keine Freiheit haben, *welche* Größen bzw. *wie* diese Größen modifiziert werden dürfen.

Analyse/Beschluss: Der Grundsatz der retrospektiven Anwendung erfordert, dass eine etwaige Erleichterung in Form der Abweichung von diesem Grundsatz nur sachgerecht ist, *falls* und *so weit* Informationen für eine retrospektive Anwendung fehlen oder nicht verfügbar gemacht werden können. Daher ist prinzipienbedingt, dass die Erleichterung – nämlich Verwendung von Näherungswerten – ggf. nur partiell gewährt wird. Dahingehend ist also eine **IFRS 17-Änderung nicht vertretbar**. Bzgl. Modifikationen lehnt der IASB ab, dass eigene Modifikationen zulässig werden.

Jedoch wird eine punktuelle **IFRS 17-Ergänzung** für bereits geregelte spezifische Modifikationen **beschlossen** – nämlich die Möglichkeit, **Zahlungsverpflichtungen für vor dem Übergang erworbene VV ab Übergangszeitpunkt stets als LIC** zu klassifizieren (und nicht nach LIC vs. LRC zu differenzieren).

(h) Transition – Limited applicability of the risk mitigation exemption

Issue 25: Hierunter wurde analysiert und diskutiert, welche Alternativen angesichts des Verbots der rückwirkenden Anwendung der *risk mitigation exemption* denkbar sind. Abgesehen von der beschlossenen erweiterten Anwendbarkeit dieser *exemption* nun auch im Fall von RückVV wird eine geänderte (insb. rückwirkende) Anwendbarkeit mit Verweis auf Willkürpotenzial abgelehnt. Daher sind Alternativen zur Lösung des „Problems“ zu erwägen.

Problem: Die *risk mitigation option* ist nur prospektiv anwendbar, um Willkür bei rückwirkender Anwendung zu unterbinden. Um als ökonomisch unzutreffend angesehene Ergebniseffekte für Zeiträume, in denen die *risk mitigation option* (noch) nicht anwendbar war, zu vermeiden, sind ggf. andere Möglichkeiten – als eine rückwirkende Option – zu eruieren.

Analyse/Beschluss: Der IASB hält folgende zwei Änderungen für denkbar:

- Für VFA-Verträge soll **bei Übergang die FV-Methode zulässig** sein, selbst wenn ein vollständig rückwirkender Übergang nicht *impracticable* (d.h. der *FV approach* unzulässig) wäre.
- Für Verträge, für die eine dokumentierte *risk mitigation* mit Derivaten oder RückVV besteht, soll eine prospektive Anwendung der **risk mitigation exemption ab transition date** von IFRS 17 (= Beginn Vergleichsperiode) wahlweise zulässig sein. Somit wäre die Wirkung der *risk mitigation exemption* für alle im ersten IFRS 17-Abschluss dargestellten Perioden sichtbar und das Problem insoweit gelöst.

Der IASB hat zwei entsprechende **Änderungen beschlossen**.



(i) Minor amendments to clarify wording or correct oversights

Während seiner Aktivitäten zur Unterstützung der Implementierung von IFRS 17 zwischen Mai 2017 und Mai 2018 hat der IASB zahlreiche Fragen aufgegriffen, bei denen IFRS 17 unklar formuliert scheint. Daher beschloss der IASB, hierzu geringfügige Änderungen vorzunehmen – die allesamt den Charakter von *minor changes* haben. Zunächst wurde im Juni 2018 beschlossen, diese im Rahmen des nächsten AIP vorzuschlagen; im Dezember 2018 wurde aber entschieden, diese in den damals bereits absehbaren Exposure Draft für (größere) Änderungen an IFRS 17 zu integrieren.

Im weiteren Verlauf hat der IASB zwischen Juni 2018 und März 2019 weitere Fragen dieser Art erhalten und aufgegriffen. Auch für diese wurde – im April 2019 – beschlossen, geringfügige Änderungen an IFRS 17 vorzunehmen und diese in den mittlerweile fest geplanten Exposure Draft aufzunehmen.

Der **erste Satz geringfügiger Änderungen** umfasst diese Punkte (vgl. AP 2A aus 6/2018):

- A) Klarstellung des Begriffs „contracts **issued**“ im Kontext von Akquisitionszahlungen (Tz. 27), um klarer abzugrenzen, welche Verträge im Bilanzansatz (nicht) einzubeziehen sind.
- B) Klarstellung (Tz. 28) der relevanten Ansatzkriterien bei der Frage, welche Verträge in welcher Periode anzusetzen sind;
- C) Klarstellung einer Angabepflicht (Tz. 104, B121, B124) zum *risk adjustment* für nichtfinanzielle Risiken, um Doppelangaben zu vermeiden;
- D) Korrektur des Begriffs „*risk exposure*“ im Kontext von Angabepflichten zur Sensitivitätsanalyse (Tz. 128, 129);
- E) Klarstellung (Tz. 39, B93-95), dass die Regelung Tz. 38 betreffend VV im Rahmen einer Business Combination (BC) auch BCuCC einschließt;
- F) Klarstellung, dass die Folgeanpassung von IFRS 3 an IFRS 17 – wie stets beabsichtigt – nur BC ab dem Erstanwendungstag von IFRS 17 betrifft;
- G) Klarstellung der Scope-Abgrenzung zwischen IFRS 17 und IFRS 7/IFRS 9/IAS 32;
- H) Ergänzung einer Erläuterung im Bsp. 9 in den IE zu IFRS 17 bzgl. Barwert einer Garantie.

Der **zweite Satz geringfügiger Änderungen** umfasst diese Punkte (vgl. AP 2D aus 4/2019):

- A) Klarstellung in B96(c), dass für nicht-direkt partizipierende Verträge mit Investmentkomponente das Grundprinzip des *general model* (Tz. 44) gilt, wonach ein Teil der Änderungen nicht zur CSM-Anpassung (sondern zur sofortigen Ergebniserfassung) führen;
- B) Klarstellung in B96(d), dass Änderungen der Risikoanpassung disaggregiert werden können (aber nicht müssen);
- C) Klarstellung in B118, dass die Anwendbarkeit der *risk mitigation option* **nur** dann endet, wenn sich die zugrundeliegende Risikostrategie ändert;
- D) Klarstellung der Definition „Investment-Komponente“ (in App. A), in Einklang mit dem Wortlaut in BC34;
- E) Klarstellung in Tz. 11(b), dass eine Investmentkomponente nur zu separieren (und nach IFRS 9 zu bilanzieren) ist, falls sie keinen Investmentvertrag im Sinne von IFRS 17 darstellt;
- F) Korrektur eines Formulierungsfehlers (Tz. 48, 50), so dass bei der Bestimmung des Verlustbetrags (wenn ein VV verlustträchtig wird) die Änderung der Risikoanpassung berücksichtigt wird;
- G) Klarstellung (B128) bzw. Anpassung an Tz. 87 bzgl. Ausweis von Wertänderungen, die aus *underlying items* resultieren, im Finanzergebnis.

6.2 IASB-Beschlüsse gegen Änderungen von IFRS 17

Level of aggregation

Issue 2: Es wurde analysiert und diskutiert, ob und inwieweit Änderungen an den Regelungen zu (Dis-)Aggregation von Versicherungsverträgen in Betracht kommen.

Problem: Die dreistufige Disaggregation (1. Portfoliobildung, 2. Profitabilitätsgruppen, 3. Jahreskohorten) ist komplex, erzeugt Kosten>Nutzen und liefert keine (hinreichend) nützlichen Informationen. Insb. wird (i) die Risikosteuerung teils auf anderer Ebene vorgenommen – nur auf dieser Basis sollte disaggregiert werden – und (ii) ist die Aufligederung zu granular – insb. Jahreskohorten sind „übertrieben“ granular. Denkbar ist auch, bei der Profitabilität von Verträgen nur zwischen „anfänglich verlusttragend“ und „übrige“ zu differenzieren.

Analyse/Beschluss: Zunächst wurde festgestellt, dass die bestehenden Regeln zur Disaggregation einen Kompromiss darstellen auf der Bandbreite zwischen der Betrachtung einzelner Verträge vs. Betrachtung der Gesamtheit aller Verträge als eine Einheit. Das vorgesehene (Dis-)Aggregationslevel war und ist der bestmögliche Kompromiss in dieser Bandbreite. Das wird wie folgt begründet:

- Die Unterscheidung in **drei Gruppen** ist wichtig, weil sofort verlustträchtige Verträge (Gruppe 1) selten vorkommen; alle übrigen würden – ohne weitere Aufteilung – zu einer zu starken Vermischung zwischen „ggf. später verlustträchtigen“ und „wahrscheinlich niemals verlustträchtigen“ Verträgen führen. Eine Differenzierung dieser beiden Gruppen ist trotz etwagiger Abgrenzungsschwierigkeiten besser als keine solche Differenzierung.
- Die Bildung von **Jahreskohorten** sorgt vor allem dafür, dass eine Veränderung der Profitabilität überhaupt zu einer etwaigen Verschiebung zwischen „nicht verlustträchtig“ und „verlustträchtig“ möglich ist, die das Disaggregationsprinzip ja geradewegs beabsichtigt. Ohne Jahreskohorten würde die Vermischung neuer und alter Verträge dazu führen, dass für ein solches gesamtes Agglomerat (= das Portfolio) sich die Profitabilitätseinschätzung mutmaßlich niemals ändert. Das wäre ein nicht akzeptabler Informationsmangel. Immerhin ist ja eine Durchschnittsbildung innerhalb einer Jahreskohorte möglich – und soweit (noch) akzeptabel.

Daher wurde **abgelehnt, die bestehenden Regelungen zu ändern**. Letztlich ist dies eine Bestätigung der bisherigen Sichtweise über das akzeptierte bzw. präferierte Maß einer Durchschnittsbildung bzw. Glättung von positiven und negativen Ergebnisbeiträgen aus verschiedenen Verträgen bzw. verschiedenen (Teil-)Perioden.

Discount rates and risk adjustment

Issues 4, 5, 6: Es wurden drei separate, aber thematisch verbundene Themen diskutiert – alle betreffen die Berechnung wichtiger Bewertungsparameter und damit faktisch die Entstehung und spätere zeitliche Verteilung bzw. den Ausweis der Gewinne eines Vertrags:

- (a) Anwendung des fixierten („locked-in“) Diskontsatzes sowie Abgrenzung beim Ausweis Versicherungs- vs. Finanzergebnis (*issue 4*);
- (b) Ermittlung des Risikoadjustments auf Einzel- vs. Gruppenebene (*issue 6*);
- (c) Ermessen bei Festlegung von Diskontierungssätzen und Risikoadjustments (*issue 5*).

(a) Kritik: Die Verwendung des *locked-in* Diskontsatzes (nur) für nicht-überschussberechtigte Verträge wird vielschichtig kritisiert: Sie ist erstens aufwendig; sie ist zweitens schwer zu rechtfertigen, da für überschussberechtigte Verträge (abweichend) der aktuelle Diskontsatz angewendet wird; drittens sind Ergebnisbeträge schwer verständlich, sofern auch andere (nicht versicherungsmathematisch bedingte) Bewertungseffekte in der P&L (und nicht optional im OCI) erfasst werden.

(a) Analyse/Beschluss: Zunächst wurde festgestellt, dass die damalige Festlegung bzw. Begründung, dass/warum der *locked-in*-Diskontsatz – und zwar (nur) für nicht-überschussberechtigte Verträge – sachgerecht ist, **weiterhin gilt**. Insb. das Prinzip der Trennung versicherungsmathematischer Bewertungseffekte (=Ausweis als vt. Ergebnis) vs. andere Effekte (=separater Ausweis) sowie das in IFRS 17 verankerte Grundverständnis der CSM nebst Methode für deren zeitliche Verteilung sind Kernelemente dieser *locked-in*-Zinsregelung. Eine Bewertung aller Verträge mittels aktueller Diskontierungsrate würde dem nicht gerecht.

(b) Kritik: Bei der Ermittlung des Risikoadjustments gemäß IFRS 17 scheint unklar, ob der Diversifikationseffekt, auf dem das (sachgerechte) Risikoadjustment basiert, auf unterschiedlichen Konzernebenen unterschiedliche (oder aber identisch) ist bzw. sein soll. Nutzer befürchten, dass es zu einer uneinheitlichen Praxis kommt.

(b) Analyse/Beschluss: Die Absicht des IASB war, dass das Risikoadjustment für einen VV und damit aus Sicht des den VV zeichnenden Unternehmens (*entity*) festgelegt wird. Dies schließt ein, dass auf unterschiedlichen Konzernebenen für denselben VV dasselbe Risikoadjustment zugrunde zu legen ist. Eine weitergehende Präzisierung dieser Regeln würde dem zuwiderlaufen. Daher wäre eine **Präzisierung** der IFRS 17-Regeln **nicht sachgerecht**. Ggf. ist die Bilanzierungspraxis im Rahmen des PIR zu IFRS 17 zu beurteilen.

(c) Kritik: Analysten sehen Grenzen der Vergleichbarkeit, da IFRS 17 zur Ermittlung von Diskontierungssätzen und Riskadjustments keine Details (insb. Methoden) festlegt und somit (zu) viel Ermessensspielraum besteht.

(c) Analyse/Beschluss: Der IASB hatte sich nach Abwägung von prinzipienbasierten vs. regelbasierten Vorschriften bewusst entschlossen, „nur“ das Prinzip zur Festlegung und Verwendung von Diskontierungssätzen und Riskadjustments vorzugeben. Konkrete Methoden festzulegen ist nicht praktikabel und würde künftige (also noch nicht bekannte) Methoden ausschließen. Eine **Ergänzung** von Details bzgl. Methoden ist daher **ausgeschlossen**.

Scope of the risk mitigation exemption – retrospective application prohibition

Issue 8: Thema ist das Verbot der rückwirkenden Anwendung der *risk mitigation option*.

Kritik: Dieses Verbot führt zu einem Mismatch im Übergangszeitpunkt (kumul. FV-Änderung des Derivats einseitig im Eigenkapital; Ausgleich erst nachträglich durch CSM-Allokation der gegenläufigen Effekte aus dem VV). Eine rückwirkende Anwendung unter bestimmten Bedingungen wäre sachgerecht und könnte der potenziellen Willkür entgegenwirken.

Analyse/Beschluss: Die rückwirkende Anwendung einer an sich prospektiv gestalteten Regelung (d.h. Anwendung per se erst ab erfolgter Dokumentation = „prospektiv“), die zudem grds. optional ist, wäre stets willkürbehaftet. Die (zulässige) retrospektive Ausübung der FV-Option unter IFRS 9 ist in ihrer Natur anders ausgestaltet, also kein Argument, auch die *risk mitigation*-Option rückwirkend zuzulassen. Daher bleibt hierbei **IFRS 17 unverändert**.



Presentation – allocation of premium cashflows / PAA

Issue 9: Es wurde die Aufteilung bzw. Zuordnung erhaltener Prämien und der LRC auf zwei Gruppen von VV, nämlich solche als VW und solche als Schulden, erörtert.

Kritik: Die Pflicht zur Aufteilung aller VV in diese zwei Gruppen (*net assets* vs. *net liabilities*) bedingt auch die Zuordnung aller Prämien zu diesen zwei Gruppen. Diese Zuordnung ist angesichts der vorgeschriebenen Aggregationsebene problematisch, weil technisch herausfordernd; der Informationsmehrwert dürfte die Kosten nicht rechtfertigen. Dieses Problem geht einher mit dem - separat diskutierten - genrellen "Problem" der Aggregationsebene.

Analyse/Beschluss: Eine IFRS 17-Änderung, etwa um auf höherer Ebene zu aggregieren, wurde konzeptionell **abgelehnt**, da diese zu Informationsverlusten führen würde.

Business combinations – classification of contracts

Issue 10: Der Zeitpunkt für die Beurteilung eines VV im Rahmen einer BC wurde diskutiert.

Kritik: Die mit IFRS 17 verbundene Änderung von IFRS 3 (Streichung der Ausnahme für VV unter IFRS 4) wurde diskutiert. Kritisiert wurde, dass mit dieser Streichung VV nunmehr anhand der Vertragsmerkmale zum BC-Zeitpunkt, nicht mehr zum Zeitpunkt der Zeichnung des VV zu beurteilen sind. Das erhöht die Komplexität der Umstellung auf IFRS 17, zudem wäre eine Beurteilung desselben Vertrags auf verschiedenen Konzernebenen unterschiedlich. Erhofft wurde, dass die Ausnahme wieder eingeführt und optional ausgestaltet wird.

Analyse/Beschluss: Die Beibehaltung bzw. Wiedereinführung der IFRS 3-Ausnahme, wonach VV nicht auf Basis des BC-Zeitpunkts, sondern des Tags der Vertragsbegründung zu beurteilen sind, lässt signifikante Informationsverluste erwarten (IASB-Kriterium!) und ist daher **abzulehnen**. Zudem ist es IFRS 3-immanent, dass bei einer BC Verträge auf unterschiedlichen Konzernebenen unterschiedlich bilanziert werden - also nicht VV-spezifisch.

Business combinations – contracts acquired during settlement period

Issue 11: Die Festlegung des Versicherungsereignis für (per BC) erworbene VV wurde erörtert.

Kritik: Kritisiert wird die Regelung, wonach bei (durch BC) erworbenen VV Ereignisse vor dem Erwerbszeitpunkt nicht als Versicherungsereignis gelten; aber die Veränderung von (für frühere Ereignisse) bestehenden Zahlungsverpflichtungen gilt nun als Versicherungsereignis (→ Verträge mit abgelaufener Deckungsperiode, die Abwicklungsperiode läuft aber noch). Einerseits bedeutet dies eine Änderung bisheriger Praxis und damit die Entstehung hoher Umstellungskosten; andererseits bedeutet dies, dass erworbene Verträge wegen dieser Sichtweise bzgl. Versicherungsereignisse nicht mehr unter den VFA fallen (obwohl diese grds. darunter gefallen wären). Dies führt zu einer Ungleichbehandlung ggü. solchen Verträgen, die mangels Erwerbsvorgang weiterhin unter den VFA fallen.

Analyse/Beschluss: Dass erworbene Verträge ab Erwerb grds. wie neue Verträge behandelt werden, entspricht dem Grundprinzip von IFRS 3 bzw. einer BC. Daher können VV nur in der bisher geregelten Weise sachgerecht beurteilt bzw. bilanziert werden. Das Argument der Abweichung von der bisherigen Praxis und den Umstellungskosten muss sich diesem konzeptionellen Aspekt unterordnen. Eine **IFRS 17-Änderung** kommt also **nicht in Betracht**.



VFA scope – Ineligibility of reinsurance contracts held

Issue 13: Es wurde die Frage diskutiert, ob der VFA auf RückVV ausgeweitet werden sollte.

Kritik: ErstVV unter dem VFA führen zu einer spezifischen, vom *general model* abweichenden CSM-Verteilung. RückVV sind definitionsbedingt nicht im Anwendungsbereich des VFA. Das führt nun dazu, dass für zusammenhängende und ökonomisch exakt spiegelbildlich gestaltete ErstVV und RückVV keine spiegelbildliche CSM-Verteilung bzw. Ergebniserfassung möglich wäre (führt also zu *mismatches*) – und das erscheint nicht sachgerecht. Als Lösung wurde angeregt, entweder gehaltene RückVV dann für den VFA zuzulassen, wenn er korrespondierende ErstVV unter den VFA fällt, oder „wenigstens“ die *risk mitigation exemption* für RückVV zuzulassen; beides würde die entstehenden *mismatches* verringern oder beseitigen. Ferner wurde angeregt, auch geschriebene RückVV für den VFA zuzulassen – und zwar nach denselben Bedingungen wie geschriebene ErstVV.

Analyse/Beschluss: **Gehaltene RückVV auch für den VFA zuzulassen wird abgelehnt**, da es der Grundidee des VFA nicht gerecht wird. (Immerhin wurde alternativ der Anwendungsbereich der *risk mitigation exemption* auf RückVV ausgeweitet.)

Expected cashflows in the boundary of a reinsurance contract held

Issue 14: Hierunter wurde nur ein ausgewählter Aspekt (von vielen, die RückVV betreffen) diskutiert. Der hier behandelte Aspekt betrifft die Vertragsgrenze eines gehaltenen RückVV – insb. den verpflichtenden Einbezug von Cashflows in der Bewertung von RückVV, die mit noch erwarteten (also noch nicht gezeichneten) ErstVV korrespondieren und damit im RückVV eingeschlossen sind, ehe der ErstVV gezeichnet und bilanziert ist.

Kritik: Die Kritik betrifft die Anwendung desselben Bewertungsmodells für gezeichnete ErstVV und gehaltene RückVV. Dies führt (i) zu Komplexität, da dies nicht der bisherigen Praxis unter IFRS 4 entspricht; (ii) zu einem Mismatch der Bewertung von ErstVV (nur tatsächlich gezeichnete) vs. RückVV (Deckung für gezeichnete **und erwartete** ErstVV); (iii) einer asymmetrischen CSM-Allokation zwischen ErstVV und gehaltenen RückVV. Eine Lösung wäre, die Vertragsgrenze für RückVV und/oder den Zeitpunkt des Erstansatzes eines RückVV (späterer Zeitpunkt aus Beginn Deckungsperiode RückVV oder Erstansatz ErstVV) anders zu definieren.

Analyse/Beschluss: Alle drei Detailsaspekte (i)-(iii) sind unvermeidlich bei der konsistenten Anwendung der Grundprinzipien des Bilanzierungsmodells auf alle VV. Da diese Prinzipien für ErstVV und RückVV identisch – und im geschilderten Fall symmetrisch – anzuwenden sind, kann dies zu den geschilderten Problemen führen. Deren Beseitigung durch die vorgeschlagenen und o.g. „Lösungen“ sei entweder nicht sachgerecht (selektive Änderung der Vertragsgrenze nur für RückVV, nicht für ErstVV) oder nicht wirksam („späterer“ Erstansatz des RückVV → dies bedingt zudem eine Aufspaltung eines RückVV in zwei Teile, was gleichfalls abzulehnen wäre). Überhaupt wird das Ziel einer perfekt symmetrischen bzw. spiegelbildlichen Bilanzierung von geschriebenen ErstVV und gehaltenen RückVV damit **abgelehnt**, dass es von IASB bereits vor einigen Jahren erörtert und abgelehnt wurde, da es als mit den Grundprinzipien des IFRS 17 unvereinbar galt – und gilt!



Presentation – Premiums receivable

Issue 16: Die Zusammenfassung ausstehender Prämienzuflüsse und Schadenzahlungen (LIC) innerhalb einer Gruppe von VV für Zwecke des Bilanzausweises wurde erörtert.

Kritik: Die Pflicht zur Zusammenfassung von Rechten (ausstehenden Prämien) und Pflichten (LRC, LIC) insb. für Ausweiszwecke entspricht nicht der derzeitigen Praxis, derzufolge Rechte als VG und Verpflichtungen als Schulden getrennt bewertet und ausgewiesen werden.

Analyse/Beschluss: Eine Beibehaltung der Recht-Pflichten-Aggregation für Bewertungszwecke, jedoch eine Aufteilung für Ausweiszwecke wäre konzeptionell nicht vertretbar. Eine Aufteilung sowohl für Bewertungs- als auch für Ausweiszwecke verstößt wiederum gegen das grundlegende Bewertungsregime. Daher ist eine **IFRS 17-Änderung nicht akzeptabel** – weder für Bewertung und Ausweis noch für lediglich den Ausweis.

Presentation – OCI option for insurance finance income or expenses

Issue 17: Es wurde die Ausweisoption (P&L vs. OCI) für Finanzergebnisbeträge diskutiert.

Kritik: Analysten sehen Grenzen der Vergleichbarkeit, weil diese Ausweisoption existiert.

Analyse/Beschluss: Der IASB hat – auf Basis bestehender Argumente und unter Abwägung der (Relevanz-)Vorteile gegen die (Vergleichbarkeits-)Nachteile – bewusst die Option zugelassen. Diese Entscheidung gilt mangels neuer, abweichender Argumente **unverändert**.

VFA scope – contracts similar to those with direct participation features

Issue 18: Der VFA-Scope inkl. Definition „direkt überschussberechtigter VV“ wurde diskutiert.

Kritik: Die Anwendbarkeit des VFA (und die Definition „direkte Partizipation“) wird als zu eng angesehen. Diese begründet sich darin, dass der VFA „nur“ für Verträge mit vertraglichem Bezug zu Investments und nur mit klar definiertem Asset-Pool anwendbar ist.

Analyse/Beschluss: Eine Ausweitung des VFA bzw. Aufweichung der Definition wird konzeptionell **abgelehnt**, da es Auswirkungen auf Scope und Definition des *general model* hätte. Zudem sind die beide konkreten Kriterien (vertraglich fixierter Bezug, definierter Asset-Pool) nicht disponibel bzw. dehnbar, da diese gerade die Rechtfertigung des VFA darstellen. Es sei immanent, dass Verträge innerhalb bzw. außerhalb eines Scope abweichend bilanziert werden (was im Grenzfall ggf. ungerecht erscheint) – egal wie der Scope definiert wird.

Interim financial statements – treatment of accounting estimates

Issue 19: Diskutiert wurde die Regel, dass Zwischenabschlüsse keine (unterjährigen) Neuberechnungen der CSM bzw. Korrekturen der in der P&L erfassten CSM-Beträge erfordern.

Kritik: Diese Regelung, die zur Erleichterung (Vermeidung zusätzlichen unterjährigen Aufwands) und Vereinheitlichung (keine Abweichungen je nach Frequenz der Berichte) geschaffen wurde, erscheint zu eng und sollte auch für andere Berichtsformen (z.B. intern) ermöglicht werden. Insb. erscheint problematisch, wenn konzernintern Zwischenabschlüsse erstellt, aber nicht publiziert werden. Andere schlagen vor, diese Vorschrift als Option zu gestalten.

Analyse/Beschluss: Die Regelung soll **weder** andere (undefinierte) Berichtsformen einschließen **noch** optional sein, da beides die Komplexität erhöht und Vergleichbarkeit reduziert.

Transition – Comparative information

Issue 21: Hier wurde ein Aspekt betreffend die Erstanwendungs- bzw. Übergangsvorschriften diskutiert: die Pflicht zur Anpassung von Vergleichszahlen für die Bewertung von VV.

Kritik: Trotz der Verschiebung auf 2022 ist der IFRS 17-Übergang zeitkritisch. Ein Verzicht auf die Pflicht zur Anpassung der Vergleichszahlen für VV wird als erwünschte Erleichterung angesehen. Dieser Verzicht würde auch jenen *mismatch* ausräumen, der entsteht, weil die Vergleichszahlen nur für VV, aber nicht für Assets anzupassen sind. Daher wird eine entsprechende IFRS 17-Änderung angeregt.

Analyse/Beschluss: Eine **IFRS 17-Erleichterung wird abgelehnt**, da sie die Komplexität erhöht und zugleich erheblichen Informationsverlust bringt. Zudem sind die Argumente für die damals beschlossene Vorschrift bzgl. Anpassung Vergleichszahlen unverändert gültig.

Transition – Optionality

Issue 23: Hier wurde ein weiterer Aspekt betreffend die Erstanwendungs- bzw. Übergangsvorschriften diskutiert: die Wahlmöglichkeiten bzgl. retrospektiver Anwendung.

Kritik: Analysten befürchten einen Verlust der Vergleichbarkeit, da bei Nichtdurchführbarkeit der retrospektiven Übergangsmethode wahlweise zwei Alternativmethoden anwendbar sind, wovon der Fair Value-Ansatz in sich weitere Wahlmöglichkeiten beinhaltet.

Analyse/Beschluss: Es wird erläutert, dass (und warum) die Alternativen „nur“ bei Unmöglichkeit der retrospektiven Methode anwendbar und zudem mit Zusatzangabepflichten verbunden sind. Dies war ein Kompromiss, der nach Konsultation und vor IFRS 17-Finalisierung festgelegt wurde. Bereits damals wurden Nachteile bzgl. der Vergleichbarkeit erkannt und bedacht. Zwar sieht der IASB Möglichkeiten, die Vergleichbarkeit zu erhöhen (z.B. kein Wahlrecht „eingeschränkt retro“-Methode vs. FV-Methode; Pflicht zur FV-Methode oder Reduktion der Freiheitsgrade im Rahmen der FV-Methode), diese würden aber am Kriterium – keine Beeinträchtigung der bereits laufenden Implementierung – scheitern. Daher wird eine **Änderung dieser IFRS 17-Übergangsvorschriften abgelehnt**.

Transition – FV approach / OCI amounts on related assets

Issue 25 Thema ist die bei nicht vollständig retrospektiver Anwendung der Übergangsvorschriften mögliche Aufteilung des Versicherungsfinanzergebnisses in einen (kumulativen) OCI-Teilbetrag (der Null sein kann oder muss) und einen ergebniswirksamen Restbetrag.

Kritik: Es würde ein *mismatch* entstehen für den Fall, dass der kumulierte OCI-Betrag Null ist, die im OCI zu erfassende Wertänderung korrespondierender Vermögenswerte aber ungleich Null ist. Dies kann eine erhebliche und ungerechtfertigte Verzerrung des Eigenkapitals darstellen. Durch Einräumung eines zusätzlichen analogen Wahlrechts für *assets* (d.h. OCI-Betrag ebenfalls Null oder gleich dem aus VV) könnte dieser *mismatch* vermieden werden.

Analyse/Beschluss: Da die OCI-Erfassung nach IFRS 17 ein Wahlrecht ist, kann dieser *mismatch* durch Nichtausübung des Wahlrechts vermieden werden. Zudem würde die Einführung eines korrespondierenden (gegenläufig wirkenden) Wahlrechts bei *assets* eine IFRS 9-Änderung bedingen und so die Komplexität der Übergangsvorschriften erhöhen sowie die Vergleichbarkeit (zwischen Versicherern und Nichtversicherern) reduzieren. Daher bleibt **IFRS 17 hierzu unverändert**.